

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich RM. 1.50 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unsrem Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag  
Verl.-Dir.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühnengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterkühnengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Doppelpaltige Zeile 12 Pfg. für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

N 127.

Mittwoch, den 6. Juni

1917.

## Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend.

Gemäß § 12 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird für das Gebiet des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes angeordnet:

### § 1.

I. Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gibt für die nachstehend verzeichneten Lebensmittel

- Graupen, Orisz, Hafernährmittel aller Art (Hafersloden, Hafersgrütze, Hafermehl), Suppenmehle und Teigwaren, zusammenfassend **Trockengemüse** genannt,
- Sauerkraut, Dörrengemüse, Salzgemüse und Wäldergemüse, zusammenfassend **Gemüseerzeugnisse** genannt,
- Butter und sonstiges Speisefett,
- zuckerhaltigen Brotaufstrich (Kunstbrot, Kriegsmus, Marmelade, Syrup),
- Eier und Fischwaren aller Art,
- Magermilch, Quark und Käse,
- vom Bezirksverband von Fall zu Fall zu bestimmende Waren (Sonstiges)

weisse und grüne Lebensmittelfarten, sowie Gastmarken aus.  
II. Die Lebensmittelfarten zerfallen in Abschnitte, von denen jeder eine besondere Warengattung bezeichnet. Jeder Abschnitt besteht aus einem Anmeldebchein und 4 Marken.  
III. Die Anmeldebcheine der weissen Lebensmittelfarten gelten für 4 Wochen, ihre einzelnen Marken für je 1 Woche, während die Anmeldebcheine und Marken der grünen Lebensmittelfarten, sowie die Gastmarken ohne zeitliche Beschränkung gelten.

### § 2.

I. Lebensmittel der in § 1 genannten Art dürfen, soweit nicht vom Bezirksverband für sie ausdrücklich bestimmte Ausnahmen zugelassen sind, von Händlern an Verbraucher nur gegen Abgabe der entsprechenden Marken der weissen oder grünen Bezirkslebensmittelfarten ausgegeben, von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Küchen aller Art (Volkstüchen, Kriegsküchen, Werkstüchen) an ihre Gäste nur gegen Abgabe von Gastmarken verabreicht, und von den Verbrauchern und Gästen nur gegen Abgabe der entsprechenden Marken bezogen werden.

II. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in öffentlichen Küchen aller Art (Volkstüchen, Kriegsküchen, Werkstüchen) darf bis auf weiteres Butter und sonstiges Speisefett in Beimischung zu anderen Speisen, an fleischlosen Tagen auch als Brotaufstrich, sowie zuckerhaltiger Brotaufstrich ohne Abgabe von Gastmarken verabreicht werden.

### § 3.

I. Jede im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg brotverorgungsberechtigte Person hat Anspruch auf Zuteilung einer weissen Lebensmittelfarte, die aller 4 Wochen durch die Ortsbehörde neu ausgegeben wird.

II. Von den zum Haushalt eines Brotselfstverorgers gehörigen Personen haben nur je 2 zusammen Anspruch auf Zuteilung einer weissen Lebensmittelfarte; doch kann der Bezirksverband in besonderen Fällen auch solchen Personen je eine volle weisse Lebensmittelfarte bewilligen. Bei Zuteilung von Lebensmittelfarten an Eierselfstverorgers sind die mit Nr. 7, an Milchselfstverorgers die mit Nr. 8, an Fettselfstverorgers die mit Nr. 4 bezeichneten Abschnitte der Lebensmittelfarte vor der Ausgabe abzutrennen.

III. Militärlaubehaber haben für die Zeit, in der sie Landeslebensmittelfarten für Militärlaubehaber erhalten, keinen Anspruch auf Zuteilung von Bezirkslebensmittelfarten.

### § 4.

I. Für Kranke kann der Bezirksverband auf begründete ärztliche Zeugnisse hin weitere Lebensmittelfarten oder Abschnitte solcher bewilligen.

II. Die Bewilligung erfolgt, von dringlichen Fällen abgesehen nur, wenn die Notwendigkeit der Bewilligung auf einem vorgeschriebenen Zeugnisvordruck von einem approbierten Arzte bescheinigt und von dem ärztlichen Prüfungsausschusse anerkannt worden ist.

III. Heil- und Krankenanstalten, sowie Genesungsheime erhalten auf Antrag eine der Zahl und Art der von ihnen verpflegten Personen entsprechende Anzahl von Lebensmittelfarten.

### § 5.

I. Wer im Laufe einer 4wöchentlichen Lebensmittelfartenausgabezeit in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Küchen aller Art (Volkstüchen, Kriegsküchen, Werkstüchen) Lebensmittel der in § 1 Absatz 1 unter a, b, c, e, f, g genannten Art zu entnehmen wünscht, hat seine weisse Lebensmittelfarte bei der Ortsbehörde in eine grüne Lebensmittelfarte und 1 Bogen Gastmarken (28 Gastmarken enthaltend) umzutauschen oder bei der Ausgabe der Lebensmittelfarten die Zuteilung einer grünen Lebensmittelfarte und eines Bogens Gastmarken zu verlangen.

II. Wer völlig darauf verzichtet will, Lebensmittel der in § 1 genannten Art bei Händlern zu entnehmen, kann auch die grüne Lebensmittelfarte in 10 Gastmarken umtauschen.

III. Bezirksfremde, die in einem Orte des Bezirks übernachten, erhalten gegen Vorzeigung der von ihrem Kommunalverband ausgestellten Fleischkarte für je 24 Stunden ihres Aufenthalts 1 Gastmarke.

### § 6.

I. Art und Menge der auf die einzelnen Marken der Lebensmittelfarte durch die Händler auszugebenden Lebensmittel bestimmt der Bezirksverband jeweilig durch öffentliche Bekanntmachung.

II. Die Festsetzung von Art und Menge der in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder in öffentlichen Küchen auf 1 Gastmarke zu verabreichenden Speisen unterliegt für jede einzelne Mahlzeit der Bestimmung des betreffenden Wirtes oder Küchenleiters, bezw. der Vereinbarung zwischen ihm und dem Gaste. Der Bezirksverband gibt jedoch von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt, welche Mengen Lebensmittel den Wirtschaften und Küchen auf eine bestimmte Anzahl von Gastmarken geliefert werden. Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß die an die Gäste auf Gastmarken verab-

reichten Speisen zu den bekanntgegebenen Mengen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

### § 7.

I. Wer die auf einen Abschnitt der Lebensmittelfarte auszugebenden Lebensmittel zu beziehen wünscht, hat sich, sofern nicht die Ortsbehörde die Einrichtung fester Kundenlisten vorschreibt, zu Beginn der Lebensmittelfartenausgabezeit bei einem zum Verkaufe zugelassenen Händler unter Vorlegung seiner Lebensmittelfarte zum Bezuge anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweilig auf 4 Wochen.

II. Der Händler hat den am Fuße des betreffenden Abschnittes befindlichen Anmeldebchein abzutrennen und durch Anbringung seines Firmenstempels in dem am Kopfe des Abschnittes befindlichen, den Vermerk „Anmeldestempel des Händlers“ tragenden Felde die Annahme der Voranmeldung zu bestätigen. Durch die Annahme der Voranmeldung verpflichtet sich der Händler, den Karteninhaber nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Vorräte zu beliefern.

### § 8.

I. Händler und Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Leiter öffentlicher Küchen, die Lebensmittel der in § 1 genannten Art an Verbraucher oder an ihre Gäste abgeben oder verabreichen, haben die von ihnen eingenommenen Anmeldebcheine und Gastmarken nach näherer Anweisung ihrer Ortsbehörde bei dieser abzugeben.

II. Die Ortsbehörde vermittelt den Bezug der auf die abgegebenen Anmeldebcheine und Gastmarken zu liefernden Lebensmittel nach näherer Bestimmung des Bezirksverbandes.

### § 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

### § 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Juni 1917 in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage verlieren die seither ausgegebenen, auf gelbem Papier gedruckten Landeslebensmittelfarten des Bezirksverbandes Schwarzenberg ihre Gültigkeit. An ihre Stelle tritt der Abschnitt 4 der weissen und grünen Lebensmittelfarten.

Schwarzenberg, den 1. Juni 1917.  
Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917, wird folgendes bekanntgegeben:  
Auf die für die Woche vom 3. bis 9. Juni gültigen Marken der Bezirkslebensmittelfarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden:

#### A. weisse Marken:

Marke R 1:	125 g	Graupen,
" 2:	125 "	Hafernährmittel,
" 3:	250 "	ausländisches Sauerkraut,
" 4:	62 1/2 "	Butter,
" 5:	125 "	Kriegsmus,
" 6:	75 "	Suppenmehl oder 2 Suppenwürfel,
" 7:	1 Ei,	
" 8:	soweit der Vorrat reicht,	125 g Quark.

#### B. grüne Marken:

Marke 1:	40 g	Graupen,
" 2:	40 "	Hafernährmittel,
" 3:	80 "	Sauerkraut,
" 4:	62 1/2 "	Butter,
" 5:	125 "	Kriegsmus.

Ferner können abgegeben werden:  
Auf den auf Kohlrüben oder Gemüseerzeugnisse lautenden Abschnitt der Militärlaubeaberkarte: 250 g Sauerkraut, auf Abschnitt X der Militärlaubeaberkarte 125 g Kriegsmus, Y 1 Ei.

Sollte infolge von Transportchwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.  
Schwarzenberg, am 2. Juni 1917.

Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917 wird folgendes angeordnet:  
Bis auf weiteres dürfen

Speiseöl,  
frische Fische,  
geräucherte Fische und  
Muschelfleisch aller Art

ohne Abgabe von Lebensmittelfarten oder Gastmarken ausgegeben oder verabreicht werden. Die Ortsbehörden können jedoch vorschreiben, daß diese Waren von den Händlern nur gegen Vorlegung örtlicher Kontrollkarten oder Marken ausgegeben werden dürfen.  
Schwarzenberg, am 3. Juni 1917.

Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917, wird folgendes bekanntgegeben:  
In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Suppenküchen aller Art (Kriegsküchen, Volkstüchen, Werkstüchen) werden durch Vermittlung der Ortsbehörden gegen Abgabe von 100 Gastmarken bis auf weiteres folgende Lebensmittel geliefert werden: